

INHALT:

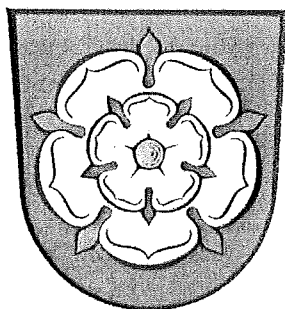
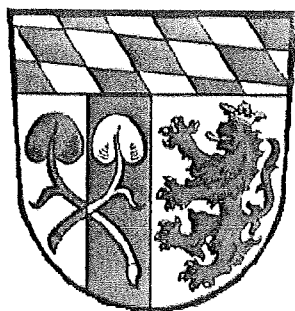
- 1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz**
- Bekanntmachung der Stadt Rosenheim;
Technische Bedingungen für Gebäudefunkanlagen S. 44
- 6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**
- Vollzug der Baugesetze;
30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfgebiet Pösling“
- Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)
- Ortsübliche Bekanntmachung S. 53
- Bebauungsplan Nr. 154 „Pösling Nord-West“
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) S. 55
- 8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**
- Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparerkunden gem. Art. 33-42 AGBGB S. 57

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Technische Bedingungen für Gebäudedefunkanlagen

in den Bereichen der Landkreise Rosenheim und
Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim

(TB-GebF)

Inhalt:

1. Gültigkeit
2. Vorbemerkungen
3. Gesetzliche Grundlagen
4. Begriffsbestimmung
5. Allgemeine Anforderungen
6. Bauliche Anforderungen
7. Funktechnische Anforderungen
8. Technische Anforderungen
9. Wartung und Prüfung
10. Sonstiges

Impressum:

Ersteller: Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung, Sgb. Brand- und Katastrophenschutz,
Küpfertingstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/365-8000 Fax: 08031/365-289-8000,
E-Mail: hauptfeuerwache@rosenheim.de, Homepage: www.rosenheim.de
Version 1.0; Stand: 1. April 2011

1. Gültigkeit

Diese Ausführungen der Technischen Bedingungen für Gebäudefunkanlagen im Schutzbereich der Landkreise Rosenheim und Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim (TB-GebF) treten am 01.04.2011 in Kraft.

Die Einhaltung der Vorgaben wird durch das zuständige Sachgebiet in der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde geprüft und überwacht. Im nachfolgenden Text wird zur Vereinheitlichung die Beschreibung „Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz“ verwendet.

Die Regelungen sind ausschließlich für die Verwendung in BOS-Funkverkehrskreisen geschaffen. Sie können entsprechend dem Stand der Technik durch den Herausgeber aktualisiert werden.

2. Vorbemerkung

Der verstärkte Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen (z. B. Metallkonstruktionen, Stahlbeton, bedampfte Glasscheiben) als auch die veränderte Bauweise (z. B. mehrere Tiefgeschosse usw.) können den Funkverkehr im Gebäude stark einschränken.

Physikalisch bedingt treten massive Beeinträchtigungen (z. B. Reflexionen) der Ausbreitung von elektromagnetischen Wellen gegenüber dem Idealfall des freien Raumes auf.

Zur Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sowie auch zur Sicherheit der Einsatzkräfte (z. B. Übertragung von Notsignalen), ist durch geeignete technische Mittel (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen) eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Forderungen nach Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen zur Einsatzunterstützung sind im Baurecht verankert.

Art. 12 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Art. 54 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Soweit die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils mit Ausnahme der Art. 8 und 9 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht ausreichen, um die Anforderungen nach Art. 3 zu erfüllen, können die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, um erhebliche Gefahren abzuwehren, bei Sonderbauten auch zur Abwehr von Nachteilen; dies gilt nicht für Sonderbauten, soweit für sie eine Verordnung nach Art. 80 Abs.1 Nr.4 erlassen worden ist.

Es gelten die einschlägigen Regeln der Technik wie beispielsweise DIN und VDE-Vorschriften, die "Technische Richtlinie BOS" (TR BOS) sowie die „Technischen Bedingungen für Gebäudefunkanlagen im Schutzbereich der Landkreise Rosenheim und Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim“ (TB-GebF).

4. Begriffsbestimmung

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr der Handsprechfunkgeräte innerhalb des gesamten Gebäudes / Gebäudekomplexes sowie von außen nach innen und umgekehrt ermöglicht.

5. Allgemeine Anforderungen

- 5.1 Wegen ihrer Bedeutung für die Sicherheit der Einsatzkräfte muss die gesamte Feuerwehr-Gebäudefunkanlage so gestaltet sein, dass ihre Funktion bei einem Brandereignis oder einem sonstigen Schadensereignis immer gewährleistet ist. Ein Einzelschaden darf nicht zum Ausfall der Anlage oder ganzer Versorgungsbereiche führen. Es ist sicherzustellen, dass auch im Unterbrechungsfall genügend Feldstärke vor Ort vorhanden ist.
- 5.2 Die ortsfesten Sende-/Empfangsanlagen (S/E-Anlagen) sind so auszulegen, dass alle Gebäude / Gebäudekomplexe ohne Beeinträchtigung über die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage funktechnisch versorgt sind. Eine Teilversorgung von Gebäuden / Gebäudekomplexen ist nicht zulässig.
- 5.3 Eine gesicherte BOS-Funkversorgung ist erforderlich
- in allen Räumen deren Grundfläche 100 m² überschreitet
 - in Fluren, Treppenträumen, Gängen, Fluchttunnel, Notausgängen, Notausstiege
 - in abgelegenen bzw. abgeschirmten Gebäuden oder deren Teilbereichen
 - bis etwa 100 m um das Objekt
 - in den Anfahrts- und Aufstellungsbereichen der Feuerwehr
 - in Räumen für Sprinkleranlagen oder auch in Räumen, die mit Löschanlagen (z. B. CO₂ usw.) ausgestattet sind
 - sowie in besonders gefährdeten Bereichen

- 5.4 Baulich zusammenhängende Gebäude/Gebäudeteile sind als ein Objekt zu bewerten und müssen daher auf eine gemeinsame BOS-Funkanlage geschaltet werden. Dies gilt ebenso für alle nicht baulich zusammenhängenden Gebäude/Gebäudeteile, die eine gemeinsame Brandmeldeanlage besitzen.
- 5.5 Werden Leck- bzw. Schlitzbandkabel im Gebäude installiert, so sind diese als Schleife (Ringleitung) auszubilden oder mit mehreren S/E-Anlagen auszustatten, die beidseitig in das System einspeisen. Die Leitungen einer Schleife bzw. die getrennten Einspeisungen dürfen nicht in einem Raum verlaufen (feuerbeständige Abtrennung zwischen den Bereichen). Werden mehrere S/E-Anlagen installiert, sind sie in Gleichwellenfunktechnik zu errichten.

Werden einzelne Antennen benutzt, sind die Zuleitungen zu den Antennen ebenfalls als Schleifen auszubilden. Alternativ können die Antennen zweiseitig eingespeist werden.

Eine einzelne Antenne, die über eine Stichleitung angebunden wird, kann in besonderen Fällen bei kurzer Leitungslänge (<20 m) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E90 nach DIN 4102 Teil 12) gestattet werden. Antennen sind vor Brandeinwirkung oder mechanischer Beschädigung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

- 5.6 Bei Gleichwellenfunk müssen bei Ausfall einer S/E-Einheit die Antennen bzw. Schlitzbandkabel von der/den anderen S/E-Einheiten versorgt werden.
- 5.9 Die Funkabdeckung außerhalb des Gebäudes muss auf den Nahbereich (ca. 100 m) beschränkt sein. Benachbarte Funkanlagen dürfen nicht gestört werden. Neue bzw. geplante BOS-Gebäudefunkanlagen müssen an die bestehenden so angeglichen werden, dass Störungen ausgeschlossen sind.
- 5.10 Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist rechtzeitig vor der baulichen Ausführung dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz und dem zuständigen Kreis- oder Stadtbrandrat vorzulegen. Diese beinhaltet z. B.:
- eine Funkfeldprognose-, alternativ eine Funkfeldstärkemessung
 - Datenblätter der angebotenen Technik
 - die BOS-Zulassung
 - die EMV-Konformitätszulassung
 - das Blockschaltbild der Funkanlage
 - eine detaillierte Planung der Montageorte und Kabelwege usw.
- 5.11 Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist vor Inbetriebnahme – auf Kosten des Betreibers – durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Dieser Prüfbericht ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.12 Der Betreiber hat der Feuerwehr bereits vor Inbetriebnahme des Gebäudes den Zugang zur Anlage zu gestatten, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich von der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu überzeugen.

Der Betreiber der baulichen Anlage ist verpflichtet, die Anlage ständig funktionsfähig zu halten und warten zu lassen. Notwendige technische Änderungen gehen zu Lasten des Betreibers.

Die Gebäudefunkanlage ist durch den Betreiber der baulichen Anlage der Feuerwehr kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- 5.13 Auf Verlangen ist der Eigentümer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung des Funkverkehrs des Gebäudes erforderlich sind. Im Hinblick auf die bundesweite Einführung des Digitalfunks ist die Anlage auf einen entsprechenden Frequenzbereich auszulegen.
- 5.14 Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz behält sich vor, bei besonderen Objekten (Sonderbauten) zusätzliche Anforderungen zu stellen, wie z.B. weitere Funkkanäle oder einen redundanten Aufbau der S/E Einheiten.
- 5.15 Die Kabel zum Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld, die Verbindungskabel der S/E-Einheiten (Gleichwelle) sind so zu verlegen oder auszuführen, dass die Anlage im Fall eines Brandes mindestens 90 Minuten betriebsbereit bleibt (E90 = Funktionserhalt 90 Minuten, gem. DIN 4102-12).

6. Bauliche Anforderungen

- 6.1 Die Unterbringung der aktiven funktechnischen Einrichtungen muss in eigenen Räumen erfolgen, die feuerbeständige Decken und Wände (F 90A nach DIN 4102) und mindestens feuerhemmende Türen (T 30 nach DIN 4102) haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtungen (wie BMA, Einbruchmeldeanlagen usw.) untergebracht werden. Falls eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden ist, sind die Räume durch die BMA zu überwachen.
- 6.2 Die Unterbringungsräume sind frei von Brandlasten zu halten.
- 6.3 Räume, in denen sich funktechnische Anlagen befinden, dürfen nicht gesprinkelt sein. Gegebenenfalls sind feuerbeständige Türen vorzusehen.
- 6.4 Änderungen an der Gebäudestruktur können Umbauten bzw. Erweiterungen der Inhouseversorgung nach sich ziehen. Diese müssen während der Planung dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz schriftlich gemeldet werden.
- 6.5 Nach Abschluss von Umbauarbeiten kann eine erneute Abnahme erforderlich sein.

7. Feuerwehrtaktische Anforderungen

- 7.1 Die Ein-/Ausschaltpunkte sind gemeinsam mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. Ist eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden, ist das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) oder in der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) unterzubringen. Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss sich bei Einlauf der BMA automatisch einschalten. Die Rücksetzung darf grundsätzlich nur manuell erfolgen.

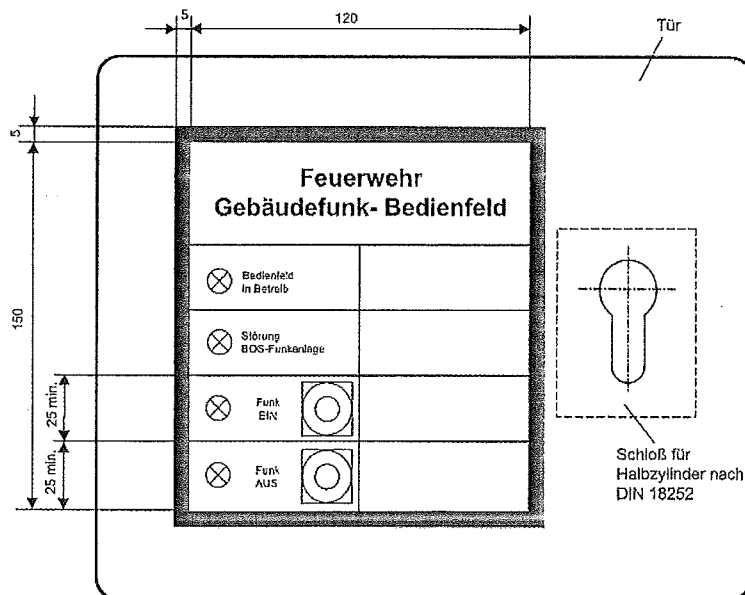
- 7.2 Zur Kennzeichnung und zum leichteren Auffinden der Bedienstelle sind Hinweisschilder gut sichtbar zu montieren.

Feuerwehr- Gebäudefunk

Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Feuerwehr-Gebäudefunk“ zu kennzeichnen.

- 7.3 Der Standort der Gebäudefunkanlage ist in die Feuerwehreinsatzpläne einzuzeichnen.
- 7.4 Der Betriebszustand der Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen ist optisch eindeutig zu signalisieren.
- 7.5 Bedieneinrichtungen

Es ist ein Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld nach DIN 14 663 vorzusehen. Es muss an geeigneter Stelle im Objekt die Möglichkeit bestehen, die BOS-Gebäudefunkanlage von Hand (Feuerwehrschießung) ein- bzw. ausschalten zu können. Hierzu ist ein „Bedienfeld für BOS-Gebäudefunk“ in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrbedienfeld der Brandmeldeanlage (FBF) zu installieren. Das Bedienfeld ist mit einer Taste für das Einschalten und einer Taste für das Ausschalten auszuführen. Der jeweilige Zustand ist durch Leuchtdioden anzuzeigen (rot: Gebäudefunk ausgeschaltet; grün: Gebäudefunk eingeschaltet). Mit einer weiteren Anzeige (grün) wird der betriebsbereite Zustand des Bedienfeldes angezeigt. Ebenso ist eine Anzeige (gelb) bei Störung der BOS-Funkanlage vorzusehen.



Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz erteilt die Freigabe für den Schließzylinder des Bedienfeldes (Feuerwehrschießung). Beinhaltet die bauliche Anlage mehrere Brandmeldeanlagen mit einer Übertragungseinrichtung, aber ausschließlich eine Gebäudefunkanlage, so ist an jedem Feuerwehrbedienfeld ein „Bedienfeld für BOS-Gebäudefunk“ vorzusehen.

8. Technische Anforderungen

- 8.1 Zur künftigen Nutzung des digitalen BOS-Funks im Frequenzbereich 380 – 400 MHz, sind die passiven Komponenten der Gebädefunkanlage entsprechend auszulegen.
- 8.2 Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät sicherzustellen. Die Überbrückungszeit ist über 12 Stunden bei Volllastbetrieb zu berechnen.
Sie ist sinngemäß der DIN/VDE 57833/0833, Teil 1 und 2 (Gefahrmeldeanlagen), EN 54 und DIN 14 675 vorzusehen.
- 8.3 Sämtliche, für den Betrieb relevanten Störungen der Gebädefunkanlage, sind an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.
- 8.4 Die BOS-Funkversorgung für das Objekt ist im 2 m-Band, bedingtes Gegensprechen, zu realisieren (derzeit K 56 Unterband, bedingtes Gegensprechen 168,660 MHz – Oberband 173,260 MHz).
- 8.5 Der Sendernachlauf muss 0,5 -1 sek. betragen.

9. Wartung und Prüfung

- 9.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz die Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach §1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Funkanlage und Einhaltung der einschlägigen DIN u. VDE-Vorschriften (wie DIN/VDE 57833/0833, Teil 1 u. 2, EN 54, DIN 14 675), vorzulegen.
- 9.2 Über den Ausfall der Funkanlage ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz umgehend zu informieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.3 Die Gebädefunkanlage muss durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher erhalten werden. Hierzu ist mit einer geeigneten Firma („sachkundige Person“) ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung ist dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz spätestens bei der ersten Funktionsprüfung der Anlage vorzulegen (siehe hierzu auch §2 SPrüfV, Sicherheitsanlagenprüfverordnung).
- 9.4 Instandhaltungsarbeiten der Gebädefunkanlage müssen mindestens zweimal jährlich stattfinden (1 x Wartung, 1 x Inspektion). Das Prüfprotokoll ist dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz in Kopie zuzuleiten. Bei Objekten mit besonderer Nutzung oder Gefahr, kann vom Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz ein erweiterter Instandhaltungsvertrag gefordert werden (z. B. viermal jährlich Service).

- 9.5 Durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz kann viermal pro Jahr eine kostenpflichtige Funktionsprüfung der BOS-Funkanlage erfolgen.
- 9.6 Mitarbeitern des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungs Zwecken jederzeit Zutritt zum Objekt zu gewährleisten.

10. Sonstiges

- 10.1. Die Infrastruktur der BOS-Funkversorgung kann im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz auch für Betriebsfunk und Personensuchanlagen verwendet werden. Diese Einrichtungen müssen auf „Nicht-BOS-Frequenz“ eingekoppelt werden.

Es ist statthaft, dass die Antennenanlage in den Gebäuden von Dritten (z. B. Haustechnik usw.) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mitgenutzt wird. Die Betriebsfunk S/E-Technik ist getrennt von der BOS-Technik vorzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Funktechnik der Feuerwehr durch Dritte ist auszuschließen.

BOS-Frequenzen dürfen nicht für den Betriebsfunk verwendet werden.

- 10.2. Kann der Eigentümer nachweisen, dass die Funkversorgung im gesamten Objekt auch ohne BOS-Funkanlagen gewährleistet ist, kann – mit Einverständnis des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz – auf solche Einrichtungen verzichtet werden.

Eine bindende Entscheidung kann vom Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz erst nach einer Überprüfung des fertiggestellten Objektes erfolgen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz in den Landkreisen Rosenheim und Miesbach sowie in der kreisfreien Stadt Rosenheim jederzeit zur Verfügung.



VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Flächennutzungsplan

30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfgebiet Pösling“

- Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)
- Ortsübliche Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 23. Mai 2007 hat der Stadtrat die Einleitung des Verfahrens zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfgebiet Pösling“ beschlossen. Ziel des vorliegenden Verfahrens ist es, Möglichkeiten der Ortserweiterung Pöslings zu prüfen und die Ortslage Pösling im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet darzustellen. Das Verfahren wird parallel zum Bebauungsplan Nr. 154 „Pösling Nord-West“ geführt.

Inzwischen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17. November 2010 der Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dorfgebiet Pösling“ zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Der Planentwurf vom November 2010 mit Begründung gleichen Datums liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 30. März bis Mittwoch, 04. Mai 2011

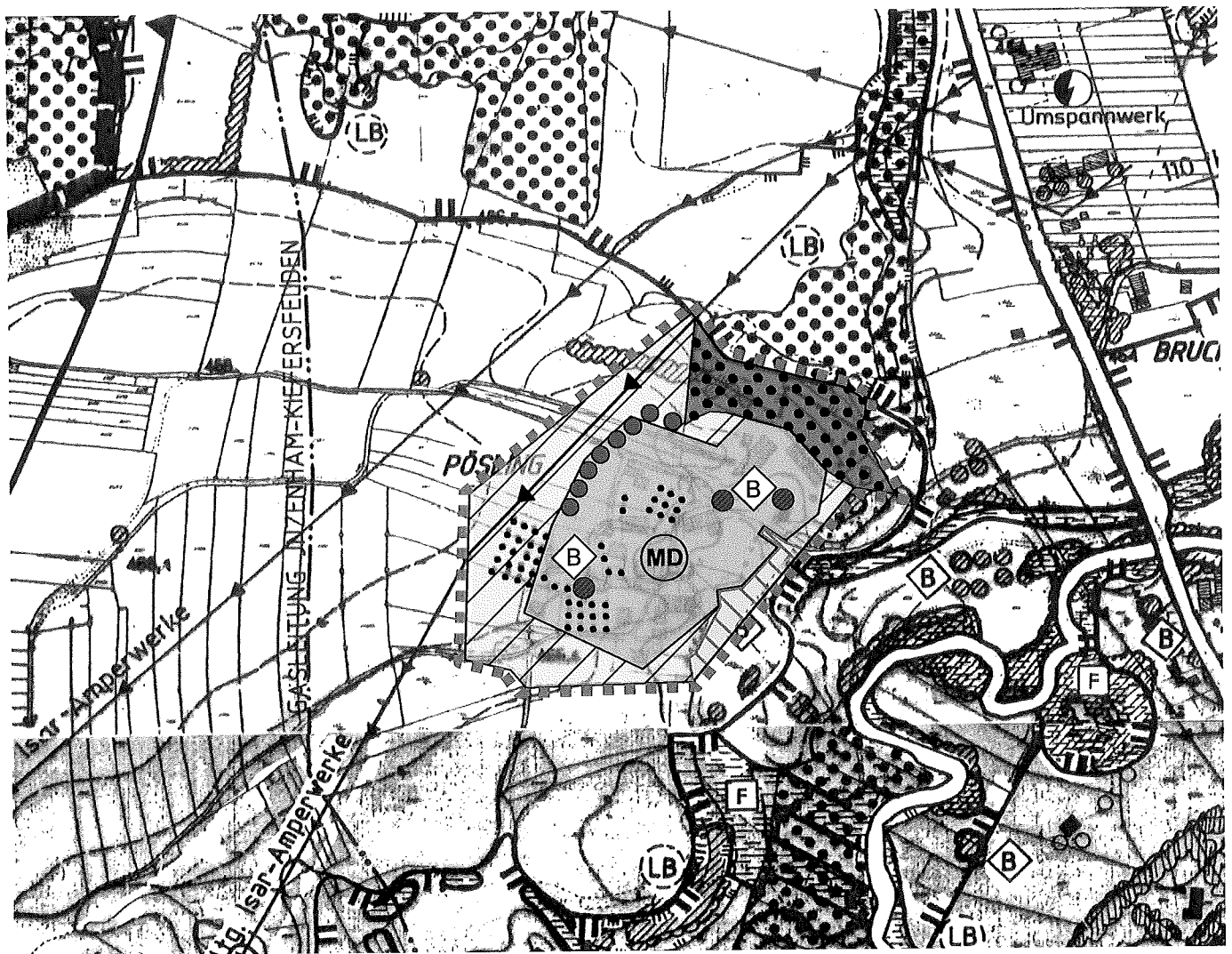
im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock im Stadtplanungsamt öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 22.03.2010



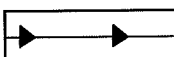

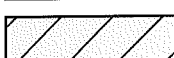


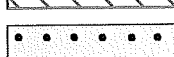
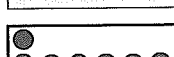
Delia Reichelt



Stadt Rosenheim Flächennutzungsplan

30. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Dorfgebiet Pösling“
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Erweiterung des Geltungsbereiches

Legende

-  Geltungsbereich
-  Dorfgebiet
-  Elektrische Freileitung
-  Flächen für Wald
-  Flächen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild
-  Schutzwürdige Baumbestände und Gehölze
-  FFH-Gebiete und FFH-Meldegebiete (Flora-Fauna-Habitat)
-  Erhaltenswerte Obstwiesen und ortsrandprägende private Grünflächen
-  Flächen, für die eine Begrünung vorzunehmen ist

M 1:5.000
November 2010

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 154 "Pösling Nord-West"
- öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 "Pösling Nord-West" für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung gebilligt.

Ziel der Planung ist eine räumliche Abrundung der Ansiedlung Pösling mit 4 Wohngebäuden bei Erhalt der bisherigen Ortsstruktur.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Pang: 2306/3-Teil, 2392-Teil, 2438-Teil, 2443/1, 2438/2-Teil und 2443/2-Teil.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 07.10.2010 wird verwiesen.

Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Hydrogeologisches Versickerungsgutachten, Dipl. Geol. F. OHIN GmbH, Rohrdorf, AZ 08-01-06, vom 25.01.2008
- Grünordnung und Umweltbericht, Dipl. Ing. Felix Finsterwalder, Rosenheim, vom 07.10.2010

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes liegt in der Zeit von

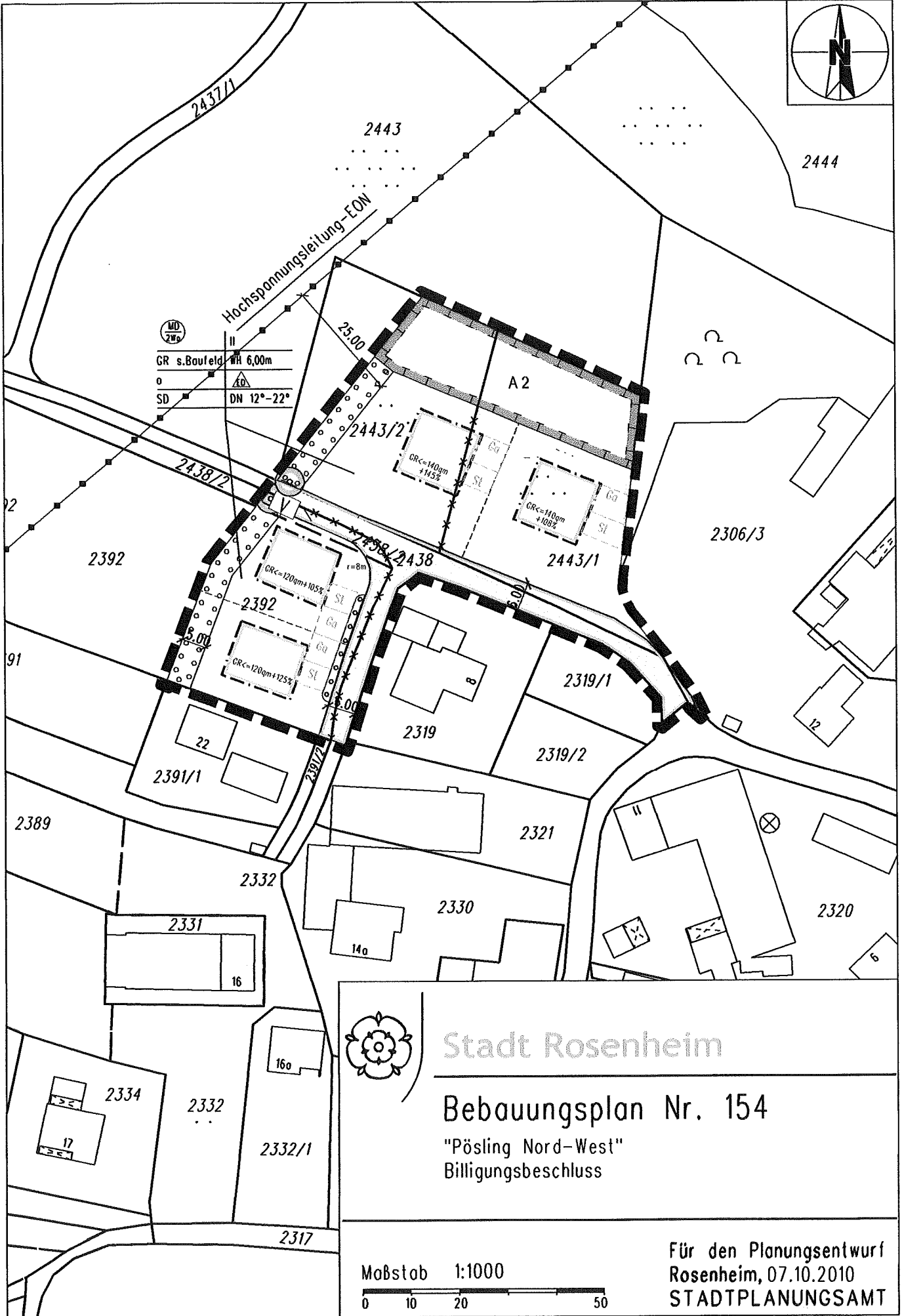
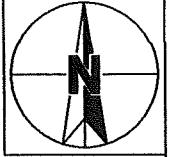
Mittwoch, den 30.03.2011 bis Mittwoch, den 04.05.2011

im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Donnerstag 14-17 Uhr) zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 18.03.2011


Uwe Steffgen



Stadt Rosenheim

Bebauungsplan Nr. 154

"Pösling Nord-West"
Billigungsbeschluss

Maßstab 1:1000



Für den Planungsentwurf
Rosenheim, 07.10.2010
STADTPLANUNGSAMT

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energie-
wirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106499126	Diakonieverein Prien am Chiemsee	Hans-Jürgen Schuster

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 07.03.2011

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand